



II - Stadtentwässerung

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth hier: Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und Wipperfeld

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	02.12.2010	Kenntnisnahme

Mit Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 17.06.2010 (TOP 1.6.1.) und Ratsbeschluss vom 06.07.2010 (TOP 1.5.2.) wurde das Verfahren zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth eingeleitet.

Gemäß den Festsetzungen der OVO sind für die Ortslagen Thier und Wipperfeld sämtliche Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) zentral über die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten. Mit dem vorgenannten Änderungsverfahren soll die OVO dahingehend angepasst werden, dass künftig das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen nicht zwingend über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden muss. Es soll dem jeweiligen Eigentümer die Möglichkeit eingeräumt werden, das anfallende Niederschlagswasser alternativ auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Diese Option bedingt allerdings eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis kann jedoch nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass durch ein Bodengutachten nachgewiesen wird, dass die Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück auch tatsächlich möglich ist.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde bereits sehr schnell deutlich, dass die beabsichtigte Anpassung der OVO ohne weiteres nicht möglich ist. Dies ist darin begründet, dass das Instrument des Abwasserbeseitigungsplans (welches im vorliegenden Fall der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu Grunde liegt) im Landeswassergesetz seit der Fassung vom 03.05.2005 entfallen ist. Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Stadtentwässerung eine juristische Bewertung des Sachverhalts in Auftrag gegeben, um die rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung der angestrebten Änderung zu prüfen. Auf Empfehlung des Aggerverbandes wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz hiermit beauftragt. Herr Dr. Schulz ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und genießt darüber hinaus einen ausgezeichneten Ruf auf dem Gebiet des Wasserrechts.

Die Ergebnisse der juristischen Prüfung liegen der Stadtentwässerung vor und sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Zusammengefasst kann als Fazit festgehalten werden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser der Privatflächen in Thier und Wipperfeld nicht gegeben ist. Diese

Feststellung lässt sich sowohl aus formaler als auch aus inhaltlicher Bewertung der OVO treffen:

- Seit Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) in 2005 sind die Regelungen über Abwasserbeseitigungspläne entfallen; Übergangsregelungen wurden nicht getroffen. Nach der allgemeinen Rechtsauffassung gelten die bisherigen Abwasserbeseitigungspläne fort bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Folgeregelungen. Mit diesen Folgeregelungen sind die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne gemeint, welche für das Einzugsgebiet der Kürtener Sülz seit 24.02.2010 in Kraft getreten sind. Besondere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für das Einzugsgebiet Thier und Wipperfeld sind hierin nicht formuliert.
- Selbst bei der Annahme, dass die OVO nicht durch die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne außer Kraft getreten ist, so würde die OVO spätestens am 21.09.2012 nicht mehr rechtskräftig sein. Wenn keine Regelungen über die zeitliche Geltung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung getroffen werden, ist die Geltungsdauer (gemäß Ordnungsbehördengesetz) auf maximal 20 Jahre begrenzt. Vor diesem Hintergrund erlischt die Gültigkeit spätestens zum vorgenannten Termin.
- Auch bei einer inhaltlichen Bewertung der OVO kann ein Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser der Privatflächen nicht abgeleitet werden. Es ist unstrittig, dass für die Ortslagen Thier und Wipperfeld die Erschließung mittels eines Mischsystems festgeschrieben ist. Dieses Mischsystem wurde auch entsprechend gebaut. Allerdings ist die Fragestellung zu klären, ob sich hieraus auch die Verpflichtung des Anschlusses der Privatflächen ableiten lässt. Laut dem Rechtsgutachten ist diese Fragestellung zu verneinen. Zum Einen sind in der OVO Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang formuliert (§ 3 Nr. 6). Diese Ausnahmen sind allgemein formuliert und nicht von der Lage des jeweiligen Grundstücks abhängig. Entscheidend ist vielmehr der Nachweis, ob die Versickerung auf dem jeweiligem Grundstück auch tatsächlich möglich ist. Zum Anderen kann auch die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zur Klärung der eingangs beschriebenen Fragestellung herangezogen werden. Immerhin bildet die Wasserschutzgebietsverordnung den Rechtsrahmen, worauf die später erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung sich gründet. In den Festsetzungen sind lediglich Einschränkungen für das Einleiten von Niederschlagswasser von Straßen- und Verkehrsflächen vorgegeben. Hieraus kann im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass für die übrigen Flächen keine Einschränkungen gegeben sind, weil eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu erwarten ist.

Den Ausführungen der rechtlichen Bewertung von Herrn RA Schulz schließt sich die Abteilung Stadtentwässerung an. Aus gegebenem Anlass wurde am 03.11.2010 die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke in den Ortslagen Thier und Wipperfeld bei der Oberen Wasserbehörde beantragt.

Neben der Fragestellung des Anschluss- und Benutzungszwangs werden zur Zeit die finanziellen Auswirkungen in Folge der Beitrags- und Gebührenauffälle durch das Rechnungsprüfungsamt untersucht. Sollte die Obere Wasserbehörde dem Befreiungsantrag stattgeben, so ist zumindest der gebührenrelevante Aspekt geklärt. In diesem Fall wären keine Verluste zu verzeichnen, denn die Gebührenpflicht würde sich ausschließlich auf die Eigentümer erstrecken, welche das Niederschlagswasser tatsächlich über die öffentliche Kanalisation ableiten. Von diesen Eigentümern liegen die erforderlichen Erhebungsdaten vor und sie werden auch entsprechend der gebührenwirksamen Flächenanteile veranlagt.

Die Beurteilung der beitragsbezogenen Auswirkungen stellt sich hingegen differenzierter dar. Bei dem Kanalanschlussbeitrag handelt es sich um einen einmaligen Kostenbeitrag, welcher im Zuge der Ersterstellung der öffentlichen Erschließung von dem nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer erhoben wird. Im Gegensatz zu einem Gebührentatbestand kommt es bei dem Kanalanschlussbeitrag nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation, sondern auf die Nutzungsmöglichkeit an. So wird bei der Höhe des Beitragssatzes unterschieden, ob der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit bekommt, neben dem Schmutzwasser (=Teilanschluss) auch das Niederschlagswasser (= Vollanschluss) über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Dabei spielt es im Übrigen keine Rolle, ob es sich beim Vollanschluss um ein Mischsystem oder ein Trennsystem handelt.

Bedingt durch den Umstand, dass es bei den Ortslagen Thier und Wipperfeld von Anfang nicht vorgesehen war, das Niederschlagswasser der Privatflächen aufzunehmen, wurde der Kanalanschlussbeitrag nur für den Teilanschluss erhoben. Das gebaute Entwässerungssystem weist jedoch ausreichend Kapazitäten aus, um auch das Niederschlagswasser der Privatflächen über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Auch die hydraulische Bemessung der Kanäle erfolgte auf Grundlage der vollständigen Ableitung des Niederschlagswassers. Hintergrund für diese Entscheidung war die Tatsache, dass das Kanalnetz nur an einigen Stellen geringfügig größer dimensioniert werden musste, im Vergleich zu einem Kanalnetz, welches nur für Straßenentwässerung (zuzüglich gewisser Reservekapazitäten für Grundstücke, welche das Niederschlagswasser nicht vollständig auf eigenem Grund und Boden versickern können) ausgelegt worden wäre. Somit besteht faktisch für alle Grundstückseigentümer die Möglichkeit eines Vollanschlusses. Die Flächenerhebungen im Rahmen der gesplitteten Abwassergebühr belegen darüber hinaus, dass zahlreiche Grundstücke das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ableiten. Zur Veranschaulichung sind in Anlage 2 und 3 Auszüge aus dem Flächenkataster beigelegt. In den beiden Übersichtsplänen sind die Ortslagen Thier und Wipperfeld dargestellt. Die in dunkelblau bzw. dunkelrot dargestellten Flächen sind mit mindestens 50% am Kanal angeschlossen. Die hellblauen und hellroten Flächen sind nicht bzw. mit weniger als 50% angeschlossen.

Auf Grund der Dimensionierung der öffentlichen Kanäle sowie aus der tatsächlichen Inanspruchnahme, bezogen auf das Niederschlagswassers, kann aus Sicht der Stadtentwässerung die Erschließung der Ortslagen Thier und Wipperfeld nicht mehr als Teilanschluss eingestuft werden. Die Situation ist durchaus mit der Ortslage Dohrgaul vergleichbar. In Dohrgaul wurde ebenfalls das Niederschlagswasser der privaten Flächen in einem größeren Umfang über die Kanalisation abgeleitet. Der Unterschied zu Thier und Wipperfeld besteht lediglich darin, dass in Dohrgaul der Anschluss für das Regenwasser in den Straßenentwässerungskanal des Kreises er-

folgte. Um Rechtskonformität für Dohrgaul herzustellen, musste die Stadtentwässerung den neugebauten Kanal des Kreises übernehmen und die überwiegende Anzahl der Grundstücke werden in 2013 nachträglich zum Vollanschluss veranlagt. In Thier und Wipperfeld bedarf es keine Übernahme der Kanalanlagen, da diese sich bereits im städtischen Eigentum befinden. Somit wäre hier lediglich die Nachveranlagung der Privatgrundstücke erforderlich, welche die öffentliche Kanalisation für die Ableitung des Niederschlagswassers in Anspruch nehmen könnten. Ausgehend von den Beitragsveranlagungen, die Mitte bis Ende der Neunziger Jahre durchgeführt wurden, wären hiervon etwa 260 Grundstücke betroffen. Auf der gleichen Grundlage kann ein Beitragsvolumen von ca. € 620.000,-- beziffert werden. Der Kostenanteil pro Grundstück würde sich demnach auf etwa € 2.400,-- belaufen.

Nach Auffassung der Verwaltung wäre eine Nachveranlagung der Grundstücke in Thier und Wipperfeld nicht nur gerechtfertigt, sondern, im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zwingend geboten. Die Entscheidung durch den Ausschuss sollte jedoch erst getroffen werden, wenn der Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt und die Obere Wasserbehörde über den Befreiungsantrag entschieden hat.

Anlagen:

Anlage 1: Bericht über die juristische Beurteilung der OVO

Anlage 2: Übersichtsplan der Ortslage Thier

Anlage 3: Übersichtsplan der Ortslage Wipperfeld